

V D R I

Kurier



Heft 16 **Dezember 2003**

Seite 4

Unfallverhütungs-
vorschrift BGV A1

Seite 6

VDGAB- und VDSI-
Stellungnahmen zur
Deregulierung

Seite 23

CEN-Consultant



Verein Deutscher
Revisionsingenieure

1. Inhaltsverzeichnis und Impressum

1. Inhaltsverzeichnis und Impressum	1
2. Editorial	2
3. Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention	4
4. Aktuelle Entwicklungen aus Bayern, Stellungnahmen des VDSI und des VDGAB	6
5. Bachelor- und Master-Studiengang im Fachbereich Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal	18
6. Aus der Arbeit eines CEN-Consultants	19
7. Mündliche Prüfung von Aufsichtspersonen, Teil 2	22
8. Termine	22
9. Personelles	23

VDRI-Kurier	Ausgabe 57, Heft 16 – Dezember 2003
Herausgeber:	VDRI Verein Deutscher Revisionsingenieure c/o Bau-BG Hannover Hildesheimer Straße 309 30519 Hannover Tel. 0511/987-2541 oder -2523 Geschäftsstelle: Tel. 0511/5463079, Fax: 0511/548602
Verantwortlich	Dr.-Ing. Wolfgang Damberg Vorstand
Schriftleitung	Dipl.-Ing. Detlef Guyot Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Information
e-mail für allgemeine Anfragen	info@vdri.de
Internet	www.vdri.de
Kontoverbindung	Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Kontonummer 119048306
Mitgliedsbeitrag	30,- Euro /Jahr
Auflagenhöhe	2000

Der nächste VDRI-Kurier erscheint im Juni 2004

2. Editorial

Die Akteure im Arbeitsschutz sprechen eine andere Sprache, als die Politik zurzeit glauben machen will. Während in der Öffentlichkeit mit dem Ruf nach „Entbürokratisierung“ wohlfeil und spektakulär Bürgernähe angemahnt wird, wird für die Sicherheit an den Arbeitsplätzen tagtäglich unbürokratisch zusammengearbeitet.

Der ehemalige Gesundheitsminister Bayerns schreibt in Reaktion auf die in diesem Heft abgedruckte Stellungnahme des VDSI:

Ich darf mich deshalb stellvertretend auch bei Ihnen für die ausgezeichnete und erfolgreiche Arbeit der Sicherheitsingenieure und Ihres Verbandes bedanken. Ich bedauere, wenn durch die teilweise plakative und drastische Darstellung der Probleme kleiner und mittlerer Unternehmen im Bericht der Deregulierungskommission der Eindruck entstanden ist, an einem zielgerichteten Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz würde Kritik geübt werden. Das ist selbstverständlich nicht der Fall.

Hoffen wir, dass diese Erkenntnis politisch trägt.

Die neu gewählte Vorsitzende unseres Schwesterverbandes VDGAB Frau Dr. Lehmann – ihr gelten unsere herzlichen Glückwünsche! – übermittelt uns zum Jahreswechsel dieses Grußwort:

BGV A 1: Neue Plattform für Kooperation zwischen Unfallversicherung und Staatlicher Aufsicht.

Die bisher praktizierte Zusammenarbeit auf der operativen Ebene wird auf eine neue Basis gestellt. Bereits bei der Arbeitsplanung können die in beiden Aufsichtsdiensten vorhandenen Fachkompetenzen optimal eingesetzt werden und Betriebe bedarfsgerecht beraten werden.

Dazu soll unter anderem der Informationsaustausch unter Einsatz moderner Technologien weiter ausgebaut werden.

Die Grundlage hierzu haben der Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und das Landesarbeitsministerium NRW in einem erfolgreich abgeschlossenen Pilotprojekt geschaffen.

Die entwickelte Lösung kommt ohne kostspielige Investitionen aus, denn sie nutzt die vorhandenen Infrastrukturen und ermöglicht den Datenaustausch über eine verabredete internetbasierte Oberfläche.

Diese Verständigung sollte uns auch im Jahr 2004 in unserem Auftrag voranbringen.

Ihr Wolfgang Damberg

3. Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention

Zum 1. Januar 2004 wird die neue Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ einheitlich bei allen Berufsgenossenschaften in Kraft gesetzt werden. Sie ist die Grundlagenvorschrift für die berufsgenossenschaftliche Präventionsarbeit, sie enthält grundlegende Anforderungen an Unternehmer und Versicherte.

Daneben führt sie verschiedene, bislang in einzelnen Vorschriften geregelte organisatorische Anforderungen zusammen. Außerdem verzahnt sie das autonome Satzungsrecht der BG mit dem staatlichen Arbeitsschutzrecht.

Hierzu wurde in die BGV A1 eine Verpflichtung der Unternehmer aufgenommen, in ihre Maßnahmen auf Grund von BG-Vorschriften auch diejenigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes mit einzubeziehen, die nach staatlichen Vorschriften zu erfüllen sind. Diese staatlichen Arbeitsschutzvorschriften werden in einer Anlage zur BGV A1 verankert.

Mit dem Konzept der Inbezugnahme wird die Vermischung der Rechtssysteme aus staatlichem Arbeitsschutzrecht und autonomen Satzungsrecht vermieden.

Verbunden mit dem Inkrafttreten der BGV A1 zum 1.1.2004 ist das Zurückziehen von 43 Unfallverhütungsvorschriften des Maschinenaltbestandes. Die am 3. Oktober 2002 in Kraft getretene Betriebssicherheitsverordnung enthält für den Altbestand von Maschinen und sonstigen technischen Arbeitsmitteln die Regelung, dass **für deren sicherheitstechnische Beurteilung die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Vorschriften heranzuziehen sind** (siehe § 7 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung).

Damit bedarf es zur Geltung der in Alt-Unfallverhütungsvorschriften geregelten technischen Spezifikationen nicht mehr der Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften selbst, sondern die alten Maschinenvorschriften können als eigenständiges Recht zurückgezogen und außer Kraft gesetzt werden. Diese Zurückziehung erfolgt zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) zum 1. Januar 2004.

Die Unfallverhütungsvorschriften des Maschinenaltbestandes sind zukünftig auf folgender Internetseite des HVBG abrufbar:

<http://www.hvbg.de/d/pages/arbeit/praev/bgvr/bgvr5.html>

Um den Zugriff auf unverzichtbare Schutzziele von zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften auch fortan zu ermöglichen, sind und werden auf einer Internetseite des HVBG in einer **BG-Information „Betriebsbestimmungen aus zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften“** diejenigen Inhalte von Unfallverhütungsvorschriften zusammengestellt, die erhaltenswerte Betriebs- und Prüfbestimmungen wiedergeben. Dabei folgt die BG-Information im Wesentlichen der Gliederung nach Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren entsprechend den zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften:

<http://www.hvbg.de/d/pages/arbeit/praev/bgvr/bgvr7.html>

The screenshot shows a web browser window displaying the HVBG website. The address bar shows the URL: <http://www.hvbg.de/d/pages/arbeit/praev/bgvr/bgvr7.html>. The page title is "HVBG: Datenbank BG-Vorschriften - Betriebsbestimmungen aus zurückgezogenen UVVen - Microsoft". The main content area is titled "Arbeitsicherheit / Gesundheitsschutz" and shows a page number of 7/8. The main text discusses the withdrawal of technical specifications from old accident prevention regulations (UVVen) and their replacement by the new "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) effective from January 1, 2004. A PDF file (199 kB) is available for download. A thumbnail of the document cover is shown, titled "Betriebsbestimmungen aus zurückgezogenen Unfallverhütungsvorschriften". The sidebar on the left lists various categories under "Arbeitsicherheit / Gesundheitsschutz", including "Prävention", "Gefährdungsbeurteilungen", "Sicherheitsmaßnahmen", "technische und arbeitsmedizinische Betreuung", "Arbeitsmedizinische Dienste", "Erste Hilfe", "Verkehrssicherheit", "BG-Vorschriften", "Maschinenaltbestand", "Übersicht der Richtlinien und Sicherheitsregeln", "Forschung", and "Aus- und Fortbildung". The right sidebar contains a "Weitere Seiten" section with links to "Datenbank BG-Vorschriften", "Nachträge zu UVVen", "Abgeschlossene und in Druck befindliche UVVen", "Schlussfassung in 'die BG'", "UVVen Maschinenaltbestand", "ehemalige ZH1-Nummern Maschinenaltbestand", and "Hilfetext zur Nutzung der BGVR-Datenbank".

Von Seiten des BMWA ist vorgesehen, die Betriebssicherheitsverordnung mit einem noch zu entwickelnden Technischen Regelwerk zu unterlegen. Die Inhalte dieser BG-Information werden als berufsgenossenschaftlicher Beitrag zügig in diesen Entwicklungsprozess eingebracht werden.

Quelle: nach HVBG-Internet

4. Aktuelle Entwicklungen aus Bayern, Stellungnahmen des VDSI und des VDGAB

4.1 Aktuelle Entwicklungen



Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V.

Wie vielen Mitgliedern des VDRI bekannt ist, hat die Kritik an den Berufsgenossenschaften in den vergangenen Monaten stark zugenommen. So erarbeitete eine durch Ministerpräsident Stoiber eingesetzte **Deregulierungskommission (Henzler-Kommission)** Vorschläge, die das Verhältnis zwischen Behörden und Unternehmen grundlegend ändern und bessern soll.

Der Abschnitt 6 des 250 Seiten langen Berichts ist im Wesentlichen dem Arbeitsschutz gewidmet. So sollen z.B. sämtliche technische Betriebsprüfungen nach der Vorstellung der Deregulierungskommission „im Bereich des technischen Arbeitsschutzrechts auf beliehene Unternehmer, die unter staatlicher Aufsicht stehen“ übertragen werden. Letztendlich fordert die Kommission die Privatisierung der Berufsgenossenschaften.

Der gesamte Bericht wurde im Juli 2003 veröffentlicht und ist nachzulesen unter **www.buerokratieabbau-bayern.de**

Der VDRI hat unter **www.vdri.de** eine ausführliche Stellungnahme zum Bericht der bayerischen Deregulierungskommission veröffentlicht.

Die Stellungnahme beginnt mit einem Zitat Otto von Bismarcks:

„Wer weiß, wie Gesetze und Würste zustande kommen, der kann nachts nicht mehr ruhig schlafen“.

Die bayerische Staatsregierung wollte nach eigener Ankündigung bereits im Sommer 2003 mit der sofortigen Umsetzung der Reformvorschläge beginnen und will dazu Gesetzesinitiativen im Bundesrat starten. Will sie das wirklich?

In einer Kabinettsklausur am 20. und 21. Oktober 2003 hat die bayerische Staatsregierung über eine geplante Bundesratsinitiative zum „Entwurf einer Bundesratsinitiative für ein Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger“ beraten. Ziel dieser Gesetzesinitiative ist, die für die gesetzliche Unfallversicherung wichtige Präventionsaufgabe der Berufsgenossenschaften auf die Beratung der Unternehmen zu konzentrie-

ren. Der Überwachungsauftrag soll vollständig gestrichen werden, ebenso die autonome Rechtsetzungskompetenz der Unfallversicherungsträger.

Über das Ergebnis der Kabinettsklausur ist wenig bekannt.

Bis zum Redaktionsschluss wurde nur bekannt, dass sich auf Antrag Bayerns mehrere Ausschüsse des Bundesrats mit den Vorschlägen beschäftigen.

Es sind Bestrebungen erkennbar, dass die Bayerische Staatsregierung energisch versucht, den seit Beginn der gesetzlichen Unfallversicherung bestehenden Dualismus zu reduzieren.

Nach Ansicht des VDRI gibt es keinen Interessengegensatz zwischen den Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht. Selbstverwalteter Arbeitsschutz und staatlicher Arbeitsschutz wären von den Folgen einer Niveauabsenkung gleichermaßen betroffen.

Es ist für den erfolgreichen Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht förderlich, wenn der Gewerbeaufsicht Kompetenzen entzogen werden oder eine Übertragung deren Aufgaben auf Landkreise oder Kommunen stattfindet. So sollen zum 1. Januar 2005 in Baden-Württemberg die Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf Regierungspräsidien und Landratsämter verteilt werden. Diese Aufteilung würde zu einer Zerschlagung des Aufgaben übergreifenden Sachverstands führen und zugleich die bisher erreichten Synergieeffekte innerhalb der Gewerbeaufsicht vernichten.

4.1 Stellungnahme des VDSI



Am 25. August 2003 hatte der ehemalige Geschäftsführer des VDSI, Dr.-Ing. Dieter Szewczyk, namens des Vereins Deutscher Sicherheitsingenieure einen besorgten Brief an den bayerischen Staatsminister für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, Eberhard Sinner, geschrieben:

Deregulierung ja – aber nicht zu Lasten von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI) zum Bericht der Deregulierungskommission der Bayerischen Staatsregierung „Entbürokratisieren, deregulieren, flexibilisieren - Vorfahrt für Unternehmen und Arbeit“

Die Deregulierungskommission der Bayerischen Staatsregierung hat im Juli 2003 einen Bericht mit dem Ziel vorgelegt, rechtliche Überregulierungen aufzuzeigen, und sie hat gleichzeitig Maßnahmen vorgeschlagen, um das Rechtswesen in Bayern und in der Bundesrepublik allgemein zu „deregulieren“. In ihrer Arbeit beschränkte sich die Kommission ausschließlich auf die Unternehmensperspektive. An einer Online-Umfrage beteiligten sich über 3.000 Unternehmer (wovon ca. 2000 Antworten ausgewertet werden konnten), außerdem wurden vorhandene Studien, Berichte und Positionspapiere zu Rate gezogen.

Die in diesem Bericht enthaltenen sog. Analysen und Vorschläge, soweit sie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz betreffen, sind Gegenstand der folgenden Stellungnahme des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI), dem Bundes- und Fachverband für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit.

1.

Nachdem die Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden erkannt haben, dass weder die Bürger noch zunehmend die Fachleute die Fülle der Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Normen überschauen und es deshalb immer schwieriger wird, auf rechtlich sicherem Boden tätig zu sein, hat sich die Politik mit Recht des Themas Deregulierung angenommen.

Grundsätzlich ist auch im Bereich der Rechtssetzung für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Analyse von Regelungen mit dem Ziel der Vereinfachung von Abläufen, der Verbesserung der Überschaubarkeit und der Plausibilität von Prüfungen und Sanktionen zu begrüßen. Der VDSI vertritt aber den Standpunkt, dass die „vitalen Interessen“ eines Unternehmens – um ein Schlagwort des Berichts zu verwenden - nicht nur in den Interessen des Unternehmers, seiner Zeit- und Kostenersparnis, ausgedrückt werden kann, sondern auch im Fleiß seiner Beschäftigten ihren Niederschlag findet, die selbstverständlich erwarten, dass sie im Laufe ihres Berufslebens sicher arbeiten können und ihre Gesundheit soweit geschützt wird, wie die Unternehmen dies vermögen.

Die „Vorfahrt für Unternehmen“ ist also keine Einbahnstraße und nur gewährleistet, wenn auch die Beschäftigten ihre „vitalen Interessen“ im Unternehmen gewahrt sehen. Der VDSI hat sich stets für überschaubare Regelungen eingesetzt und in Zusammenarbeit mit Behörden, Unfallversicherungsträgern und Sozialpartnern zu deren Zustandekommen beigetragen, weil er weiß, dass komplizierte Regelwerke meist wenig Chancen haben, befolgt zu werden.

2.

Erhebliche Bedenken hegt der VDSI allerdings gegen die in dem Bericht der Kommission pauschal durchklingende Klage von Unternehmern, eigentlich bedürfe es keiner spezifischen Regelungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; ein grober Rahmen mit einem Zertifizierungssystem würde schon ausreichen.

Durch das zielgerichtete Einfügen einzelner Unternehmermeinungen aus den Interviews, deren Inhalt ausgesprochen subjektiv ist, entsteht der Eindruck, dass es nicht um eine an der Sache orientierte Deregulierung geht, sondern dass eine „Stimmung“ geschürt werden soll um politische Ziele einer bestimmten Lobby zu verfolgen, z. B. Kostensenkung zu Lasten der Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang erweckt der Bericht auch den Eindruck, als wenn die Unternehmen täglich von mehreren Kontrolleuren und Prüfern geradezu überrannt werden. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsämter und der Berufsgenossenschaften sprechen da eine andere Sprache und vermitteln eher das Gegenteil.

Beklemmend hierbei ist, dass die Autoren des Berichtes aktuelle Entwicklungen zur Verbesserung der Überschaubarkeit des Rechts und zur

Entbürokratisierung nicht kennen oder nicht zur Kenntnis genommen haben. So stellt der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerkes, **Dieter Philipp**, u.a. fest: „Einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau stellt die Initiative der Berufsgenossenschaften dar, die Zahl der BG-Vorschriften in einem ersten Schritt von jetzt 128 auf die Hälfte zu reduzieren und langfristig auf rund zehn Basisvorschriften zurückzuführen - ein Vorhaben, das das Handwerk außerordentlich begrüßt.“ (aus: Reformen gestalten - überzeugen durch Handeln, Jahrbuch 2002/2003). Und an anderer Stelle: „Der Zentralverband des Deutschen Handwerks setzt dabei auch in Zukunft auf die enge und vertrauensvolle Partnerschaft zwischen Berufsgenossenschaften und Handwerk.“ (aus: Reformen gestalten - überzeugen durch Handeln, Jahrbuch 2002/2003)

3.

Da der Bericht erkennen lässt, dass die befragten bayerischen Unternehmer den Wert der gesetzlichen Unfallversicherung für ihre eigenen Interessen nicht mehr erkennen, sei auf deren Geschichte kurz eingegangen.

Die gesetzliche Unfallversicherung Bismarckscher Prägung war ursprünglich ausschließlich eine Vereinigung der *Unternehmer* der versicherten Betriebe (Berufsgenossenschaften) mit ausgedehnter Selbstverwaltung und eigener Regelung der Gefahrenarife der Unfallverhütung. Sie entlastete den Unternehmer von der finanziellen Haftung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Damit war die Haftpflicht des einzelnen Unternehmers zu Gunsten eines „Umlageverfahrens“ abgelöst worden. Erst Jahrzehnte später ist die Selbstverwaltung durch Einbeziehung von Arbeitnehmern paritätisch geworden. Seitdem setzt sich die Vertreterversammlung als Aufsichtsgremium je zur Hälfte aus gewählten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen.

Die Grundlagen der Berufsgenossenschaften sind also von den Arbeitgebern geschaffen worden. Sollten sie damals klüger gewesen sein als heute ihre bayerischen Nachkommen?

4.

Die Berufsgenossenschaften und aus deren autonomen Satzungsrecht heraus entwickelten Unfallverhütungsvorschriften entstammen der leidvollen historischen Erfahrung, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz am Ar-

beitsplatz in vielen Betrieben nicht zu den unternehmerischen Kernzielen gehört haben.

Unfallverhütungsvorschriften wurden immer dann als **Hilfe** für den Unternehmer erlassen, wenn in dieser Hinsicht Defizite auftraten. Da diese Regelungen inzwischen paritätisch beschlossen werden, bedeutet die Forderung, die Berufsgenossenschaften abzuschaffen bzw. in ihren Leistungen einzuschränken, dass die Unternehmer in ihre eigene Interessenvertretung kein Vertrauen haben. Das ist bemerkenswert, weil an der beklagten Regelungsfülle – sei sie nun wirklich oder nur scheinbar gegeben – auch die Unternehmer selbst ihren Anteil haben. Oder geht es gar nur um die *paritätische* Besetzung der Vertreterversammlungen und um einen Rückschritt um 120 Jahre?

Nebenbei bemerkt, werden bei privaten Versicherungsträgern die Arbeitgeber keine paritätische Mitbestimmung mehr besitzen.

Und der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass wegen der Kosten für Sicherheit und Gesundheitsschutz noch kein Unternehmen in den Konkurs gegangen ist. Aber auch dieses Argument war schon im vorvorigen Jahrhundert zu hören.

5.

Sicherheit und Gesundheitsschutz in Deutschland haben nicht zufällig ein hohes Niveau erreicht; sie sind – teils mühsam und auch von Rückschlägen gekennzeichnet – in vielen Jahrzehnten errungen worden.

Dieses Niveau ist durch gesellschaftliche Strukturen zustande gekommen, zu denen die Berufsgenossenschaften und ihre Leistungen – u.a. Verhütungsmaßnahmen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Rehabilitation, Entschädigungen, Aus- und Weiterbildung – organisch dazu gehören. Wer an dieser Struktur rütteln will, gefährdet das System im Ganzen und riskiert den Absturz der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsquote. Es macht doch wohl einen großen Unterschied, ob eine Deregulierung von Vorschriften in Angriff genommen werden soll, die zum Zwecke der Gesunderhaltung von Menschen dienen, oder ob lediglich die Eigenschaften „toter“ Gegenstände als überreguliert angesehen werden. Die unterschiedslose Gewichtung der Vorschriften, der man im Deregulierungskonzept „auf Schritt und Tritt“ begegnet, lässt erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob die Verfasser sich überhaupt einer ethischen Verpflichtung von Unternehmen und Unternehmern bewusst gewesen sind.

Es ist ferner festzustellen, dass in dem Deregulierungsbericht die Tätigkeiten der Berufsgenossenschaften lediglich unter dem Gesichtspunkt des Unfallgeschehens betrachtet werden. Die **Bedeutung der Prävention** auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als Beitrag zur Senkung von Absentismus und zur Förderung ungestörter Betriebsstunden wird völlig außer Acht gelassen.

Die Forderung der bayerischen Kommission, die Aufsichts- und Prüftätigkeiten der Berufsgenossenschaften in den privatwirtschaftlichen Bereich zu verlagern und zum Teil durch beliehene Unternehmen durchführen zu lassen, ist kurzsichtig.

Die angepeilte Kostenreduktion wird nicht erreicht werden. Das Gegenteil wird eintreten, weil die Prüf- und Zertifizierungskosten steigen werden. Zum anderen - und das sei an dieser Stelle entschieden zum Ausdruck gebracht - fordert der VDSI in Kenntnis der Situation auf dem Dienstleistungsmarkt Arbeitsschutz: **Auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz darf es keinen Preiswettbewerb, sondern nur einen Qualitätswettbewerb geben!** Diesen berufsethischen Grundsatz haben sich bereits viele unserer Mitglieder zu eigen gemacht.

6.

Entschieden wenden wir uns gegen die im Bericht der Deregulierungskommission ausgedrückte direkte und indirekte Diskriminierung zweier Berufsstände: der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebs- und Werksärzte. Dagegen protestiert der VDSI nachdrücklich.

Der Forderung: „Die Pflicht, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zu bestellen, sollte auf besonders gefährliche, normativ im Einzelnen festgelegte Branchen beschränkt werden. In Branchen mit geringem Gefährdungspotenzial kann auf eine Bestellung grundsätzlich verzichtet werden,“ ist beispielhaft für die Qualität der im Bericht getroffenen Aussagen zum Arbeitsschutz. Diesem Niveau folgend, kann man mit der gleichen Naivität fordern, die Tätigkeit von Steuerberatern auf „besonders gefährliche“ Branchen zu begrenzen, bzw. die Stoppschilder an Kreuzungen zu entfernen, an denen bisher keine Unfälle aufgetreten sind. Hier werden offenbar Ursache und Wirkung miteinander verwechselt.

7.

Die Kommission hat es sich auch mit der Einbeziehung von EU-Regelungen und EU-Recht widersprüchlich einfach gemacht. Einerseits

heißt es im Bereich des Kapitels 6 „Weniger Vorschriften, Genehmigungen und Prüfungen“: „Der Bund, die Länder und seit einiger Zeit verstärkt auch die EU haben stetig neue Vorschriften erlassen, ohne im gleichen Maße andere zurückzunehmen.“

Oder: „Auch auf europäischer Ebene sind der Umfang und die Anzahl der Vorschriften beträchtlich angewachsen.“ Dann wird aber im Zusammenhang mit der Forderung, Zahl und Umfang von Betriebsprüfungen abzubauen und vor allem für Kleinbetriebe die Bestellung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Leistungen zu streichen, behauptet: „Europarechtliche Regelungen stehen den Vorschlägen der Kommission nicht entgegen. Sie lassen in ihrer normativen Ausgestaltung hinreichende Spielräume, das nationale Recht entsprechend umzugestalten.“ Dies zeugt nicht gerade von Sachkenntnis; denn es war eine EG-Rahmenrichtlinie, die mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) – wenn auch reichlich spät - vollständig in nationales Recht umgewandelt worden ist. In ihr wird die in dem Kommissionsbericht beklagte Betreuung von Kleinbetrieben ab 1 Beschäftigten festgelegt. Und das passierte 1996 mit Zustimmung der Bayern in Bundestag und Bundesrat.

8.

Dem in dem Kommissionsbericht global erhobenen Vorwurf, die Betriebe würden mit zu viel Kontrollen belastet, muss energisch widersprochen werden.

Seit langem ist bekannt, dass die Gewerbeaufsichtsämter und die Berufsgenossenschaften personell nicht in der Lage sind, regelmäßige oder, wie im Bericht behauptet, häufige Betriebsbegehungen durchzuführen.

Dazu gibt es genügend statistische Aussagen in den Tätigkeitsberichten der jeweiligen Institutionen. Einzelsituationen, die aus bestimmten Umständen entstanden sind, können nicht zum Maßstab einer pauschalen Bewertung dienen (Betriebe mit hohem Unfallaufkommen oder vermehrter Indikation von Berufskrankheiten werden häufiger besucht). Der im Bericht zitierte Unternehmer: „Gewerbeaufsichtsamt, Umweltamt, Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Berufsgenossenschaft, Werksarzt, TÜV und Versicherungen überprüfen fast ständig die gleichen Sachlagen. Der mir damit entstehende Aufwand ist nicht mehr vertretbar. Warum diese vielen aufwändigen Prüfungen – will man uns vertreiben?“ verkennt die reale Praxis in den meisten Betrieben. Zu viele Pauschalierungen führen in der Tendenz zu einer falschen Einstellung zum Arbeitsschutz. Die in dem Bericht aufgenommene Forderung, die Berufsgenossenschaften sollten überhaupt

nicht mehr prüfen, ignoriert die für die Unternehmer nachteiligen Folgen. Auch private Anbieter einer Unfallversicherung würden sich immer das Recht auf Prüfungen vorbehalten, wie das auch jetzt im Bereich des Brandschutzes zum Beispiel der Fall ist, da sie ohne Prüfung das Risikopotential (und damit die Prämie) nicht bewerten können. Dies würde mit Sicherheit auch zu höheren Prämien für eine Unfallversicherung führen als bei den nicht gewinnorientierten Berufsgenossenschaften. Und ob eine private Unfallversicherung selbst bei „verbotswidrigem Handeln“ noch „leistet“, ist mehr als fraglich. Der Arbeitnehmer jedenfalls hätte keine Vorteile davon.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Die allgemeine Interpretation der Online-Umfrage unter bayerischen Unternehmern hat ein klar erkennbares, leider tendenziöse Ziel: die Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz unter dem Vorwand der Deregulierung weiter gegen Null zu fahren.
2. Der VDSI als Bundes- und Fachverband für Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit wendet sich mit Konsequenz gegen die Forderung, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte nur auf „Risikobranchen“ zu begrenzen. Er bezieht diesen Standpunkt nicht aus der Sicht einer Interessenvertretung, sondern aus seiner satzungsgemäßen Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit – und letztlich im Interesse der deutschen Wirtschaft und ihrer einzelnen Unternehmen selbst.
3. Der Verband unterstützt nachdrücklich die Existenz von Berufsgenossenschaften, ohne die weder die Struktur noch das hohe Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Deutschland denkbar ist bzw. zustande gekommen wäre.

Dr.-Ing. Dieter Szewczyk, Geschäftsführer des VDSI

Anschrift: **VDSI Verband Deutscher Sicherheitsingenieure**
Geschäftsstelle
Albert Schweitzer-Allee 33
65203 Wiesbaden
Telefon: (0611) 600 400, Telefax: (0611) 678 07
e-Mail: vdsi.gs@t-online.de

4.3 Stellungnahme des VDGAB



Zum Entwurf der Bundesratsinitiative liegen uns auch folgende Anmerkungen von Frau Ursula Aich, ehemalige stellvertretende Vorsitzende des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, vor:

1. Berufsgenossenschaften auf Versicherungsaufgaben beschränken

Im Juni diesen Jahres wurden die „Leitlinien zur Neuordnung zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht. Damit wurde die jahrelange Diskussion aller beteiligten Kreise um das duale System einvernehmlich abgeschlossen. Der Vorschlag der Deregulierungskommission ignoriert dieses Papier und das daraus resultierende Ergebnis, wonach die Zahl der Vorschriften insgesamt verringert wird und der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf die Bereiche eingeschränkt wird, wo staatliche Vorschriften nicht durch ein staatliches Regelwerk ausgefüllt werden.

Die neue Betriebssicherheitsverordnung ist ein Beispiel für diesen neuen Ansatz. Durch die damit verbundene Neuordnung im Bereich der Betriebs- und Anlagensicherheit können ca. 80 Unfallverhütungsvorschriften entfallen.

Das Ziel des Vorschlags ist damit bereits erreicht, ohne die Berufsgenossenschaften auf reine Versicherungen zu reduzieren.

In der Diskussion um das Technische Regelwerk zur Betriebssicherheitsverordnung wird jedoch bereits jetzt deutlich, dass zur Konkretisierung der gesetzlichen Schutzziele Regeln in den Betrieben benötigt und auch eingefordert werden. Diese Regeln sollen über den Ausschuss für Betriebssicherheit und seine sieben Unterausschüsse ermittelt werden.

Ohne das Fachwissen und die langjährigen praktischen Erfahrungen der Berufsgenossenschaften bzw. der berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse wird es nicht gelingen, dieses moderne Regelwerk zu erstellen, das den Betreibern Handlungs- und damit auch Rechtssicherheit gibt.

2. Technische Betriebsprüfungen reduzieren

Die Zahl der technischen Prüfungen von Arbeitsmitteln hat schlicht nichts mit den (seltenen) Besuchen der Aufsichtspersonen in den Betrieben zu tun.

Außerdem ist mit der Betriebssicherheitsverordnung bereits jetzt die Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden, die Zahl der Prüfungen an die betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Zahl der Prüfungen in den Betrieben hat durch den Personalabbau der Arbeitsschutzverwaltungen in allen Bundesländern in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Doppelprüfungen sind daher rein statistisch gesehen äußerst unwahrscheinlich. Außerdem erfolgt durch Kooperation auf der Arbeitsebene bereits seit Jahren eine enge Abstimmung, so dass die angeblichen Doppelbesichtigungen praktisch ausgeschlossen sind.

Betriebsbesichtigungen durch die Unfallversicherungsträger beinhalten überwiegend auch eine Beratung von Firmen, z.B. hinsichtlich neuer technischer Entwicklungen und zum Stand der Technik. Mit der Abschaffung der Betriebsprüfungen würde automatisch auch die Beratung der Betriebe und damit auch ein Stück Rechtssicherheit abgeschafft.

Das durch die betriebliche Aufsicht und die Prüftätigkeit in den Fachausschüssen erworbene Wissen wird von den Berufsgenossenschaften in praxisgerechten und branchenspezifischen Aus- und Fortbildungslehrgänge weitervermittelt. Es ist nicht zu ersehen, durch wen diese Kurse ersetzt werden könnten.

3. Eigenverantwortung der Unternehmen durch Arbeitsschutzmanagementsysteme stärken

Die Eigenverantwortung der Betriebe wird dadurch gestärkt, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten, neben z.B. wirtschaftlichen Zielen gleichwertig und gleichrangig zu den Unternehmenszielen gehören. Wenn diese Voraussetzung fehlt, nützt das beste Managementsystem gar nichts. Es dient dann höchstens dazu, eine schöne Fassade aufzubauen, hinter der die betriebliche Wirklichkeit verdeckt wird.

In der Praxis ist es häufig so, dass Betriebe die ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern ernst nehmen, bei den Behörden und Unfallversicherungsträger um Beratung nachfragen.

4. Technische Betriebsprüfungen auf beliehene Unternehmen übertragen

Dieser Vorschlag geht ins Leere. Die Entlastung der Unternehmen hinsichtlich der notwendigen Prüfungen ist über die Betriebssicherheitsverordnung bereits geschaffen worden. Die technischen Prüfungen von bestimmten besonders gefährlichen Anlagen war schon immer Aufgabe von beliehenen Sachverständigenorganisationen. Die Zahl der zu überprüfenden überwachungsbedürftigen Anlagen ist mit der Betriebssicherheitsverordnung jedoch bereits deutlich geringer geworden.

5. Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit entbürokratisieren

Gerade kleine und mittlere Unternehmen benötigen externe Hilfe, um die gesetzlichen Pflichten im Arbeitsschutz zu erfüllen. Diese Beratung und Unterstützung ist vor allem im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeitsbedingungen als betriebliches Flexibilisierungsinstrument unverzichtbar.

Ursula Aich, Stellvertretende Vorsitzende des VDGAB, Oktober 2003

Die neue Anschrift des VDGAB finden Sie auf Seite 24

5. Bachelor- und Master-Studiengang im Fachbereich Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal

Im Rahmen der europäischen Globalisierung, initiiert durch die „Bologna-Erklärung“ der EU-Bildungsminister vom 19.06.1999 zur „Schaffung eines einheitlichen Hochschulraumes in Europa“ wird eine zweistufige (konsequente) Ausbildung für alle Studienrichtungen (Geistes- und Ingenieurwissenschaften) zur Norm erklärt. Dies hat zur Folge, dass bis zum Jahre 2010 die Diplomstudiengänge an den Hochschulen und Universitäten in Deutschland durch Bachelor- und Masterabschlüsse verdrängt werden.

Auch die Bergische Universität Wuppertal, die als einzige Hochschule in der Bundesrepublik seit 1975 den Studiengang „Sicherheitstechnik“ anbietet, hat auf diese Entwicklung reagiert. Die Immatrikulation von Studenten in dem Studiengang „Sicherheitstechnik“ erfolgte letztmalig im Wintersemester 2002/2003. Der Integrierte Diplomstudiengang „Sicherheitstechnik“ wird zum 1. Oktober 2009 aufgehoben.

Seit dem Wintersemester 2003/2004 bietet der Fachbereich Sicherheitstechnik die sicherheitstechnische Ausbildung in **Bachelor- (BSc-) und Master-(MSc-)studiengängen** parallel zum auslaufenden Diplomstudiengang „Sicherheitstechnik“ an.

Folgende Studiengänge werden dort angeboten:

- **Bachelor Studiengang (Abschluss: Bachelor of Science)**
 - Safety Engineering (Sicherheitstechnik)
- **Master Studiengänge (Abschluss: Master of Science)**
 - Safety Engineering (Sicherheitstechnik)
 - Fire Safety Engineering (Brandschutz)
 - Quality Engineering (Qualitätsingenieurwesen)

Der BSc-Abschluss soll zum einen den Bedarf an vornehmlich praktisch orientierten Sicherheitsingenieuren decken und zum anderen ist er Voraussetzung zu einem MSc-Studiengang (Normalfall).

Weitere Informationen zu den Ausbildungsinhalten und der Prüfungsorganisation können Interessierte unter folgender Internetadresse einsehen:

→ **www.uni-wuppertal.de**

Quelle: Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. G. Lehder, Bergische Universität Wuppertal, Fachbereich D, Abt. Sicherheitstechnik, Gaußstraße 20, 42097 Wuppertal

6. Aus der Arbeit eines CEN-Consultants

Vertreter von Fachausschüssen der Berufsgenossenschaften sind häufig in europäischen Normungsgremien vertreten. Damit können bei der Erstellung einer harmonisierten Norm bereits frühzeitig die Erfahrungen aus der Präventionsarbeit, dem Unfallgeschehen sowie der Prüftätigkeit in die Normungsarbeit eingebracht werden.

Ein Bindeglied zwischen den CEN-Normungsgremien und der Europäischen Kommission ist der CEN-Consultant.

Der VDRI-Kurier sprach mit Dr. Matthias Umbreit, Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses Maschinenbau, Fertigungssysteme und Stahlbau (MFS) in Mainz.

Dr. Umbreit wurde von der europäischen Normungsorganisation CEN als CEN-Consultant für die Maschinenrichtlinie benannt.

VDRI-Kurier: Herr Dr. Umbreit, was ist CEN?

Dr. Umbreit: Die EG-Maschinenrichtlinie legt nur allgemein gültige wesentliche Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest. Mit der Aufstellung von harmonisierten Normen auf europäischer Ebene soll den Herstellern der Nachweis über die Übereinstimmung mit diesen grundlegenden Anforderungen erleichtert werden. Diese auf europäischer Ebene harmonisierten Normen werden ausschließlich vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) und vom Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) erlassen. CEN und CENELEC sind privatrechtliche Organisationen.

Daneben werden auch weiterhin Normen im CEN und CENELEC erstellt, die nicht dem harmonisierten Bereich zugerechnet werden und keiner Abstimmung mit der Kommission bedürfen.

VDRI-Kurier: Wie entsteht eine harmonisierte Norm?

Dr. Umbreit: Die Europäische Kommission erteilt ein Mandat an CEN oder CENELEC. Ein Mandat ist ein Normungsauftrag zu einem bestimmten Regelungsgegenstand. Die harmonisierten Normen werden von „Technical Comitees“ (TCs) und deren „Working Groups“ (WGs) erarbeitet.

Wenn die Norm fertig gestellt ist, wird sie nach Freigabe durch die EU-Kommission im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt und die Herausgabe als nationale Norm in mindestens einem Mitgliedsstaat lösen die Vermutung aus, dass nach dieser Norm hergestellte Produkte auch die grundlegenden Anforderungen der betreffenden Richtlinie genügen (Vermutungswirkung).

VDRI-Kurier: Welche Aufgabe hat dabei ein CEN-Consultant?

Dr. Umbreit: Ein CEN-Consultant hat im Auftrag der EU-Kommission die Aufgabe, die TCs und die WGs über den Zusammenhang der Normen mit den Vorgaben des Mandates und den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der EG-Richtlinien zu beraten. Dabei hat er Berichterstattungen (Assessments) an den CEN-Generalsekretär über den Fortschritt eines Normungsvorhabens zu liefern. CEN-Consultants können mit einem negativen Assessment die Zulassung zur Schlussabstimmung von Normen sogar verhindern. Das heißt, das Normungsprojekt wird dann gestoppt.

VDRI-Kurier: Wann kommt das vor?

Dr. Umbreit: Dies können formelle Mängel in Normen sein, z.B. fehlender oder unvollständiger Anhang Z oder fehlende bzw. unvollständige Liste der signifikanten Gefährdungen.

Die Normen sind durch den CEN-Consultant auch auf technische Mängel hin zu untersuchen, z.B. fehlende Spezifizierung von B-Normen, Widersprüche zwischen Anhang I der Maschinenrichtlinie und Normtext sowie Vermischung von Bau- und Ausrüstungs-Anforderungen mit Betreiberpflichten.

VDRI-Kurier: Hat ein CEN-Consultant weitere Aufgaben?

Dr. Umbreit: Ja, der CEN-Consultant soll die EU-Kommission bei Normen-Schutzklauselverfahren beraten.

VDRI-Kurier: Was ist ein Normen-Schutzklauselverfahren?

Dr. Umbreit: Ist ein Mitgliedsstaat der Auffassung, dass die harmonisierten Normen keinen ausreichenden Schutz für die Bevölkerung bieten, kann über ein Normen-Schutzklauselverfahren die Notbremse bei einer bereits veröffentlichten harmonisierten Norm gezogen werden.


Hierzu wird dann ein Ausschuss bei der EU-Kommission einberufen, in dem der CEN-Consultant mitwirkt.


Ein bekanntes Beispiel war, als sich Großbritannien gegen die Zulässigkeit von Zweihandschaltungen bei hydraulischen Pressen in der EN 693 wehren wollte.

VDRI-Kurier: Wie wichtig sind europäische Normen für die Tätigkeit von Aufsichtspersonen?

Dr. Umbreit: Die Bedeutung von europäischen Normen bei der Beratung von Betrieben wird weiter zunehmen. Schließlich gelten laut Betriebssicherheitsverordnung die Anforderungen an die Ausrüstung von Maschinen

auch nach Inverkehrbringen weiter. In den Betrieben wird die Anzahl der Maschinen, die europäischen Normen entsprechen, weiter steigen.

Normenprogramm zur Maschinenrichtlinie	
<small>Stand 14.8.2003</small>	
Fertiggestellte Normen:	
▪ CEN	440
▪ CENELEC	40
Entwürfe	250
Im Amtsblatt veröffentlicht:	430
Davon:	
• A/B Normen	85
• C-Normen Maschinen	245
• Sonstige C-Normen z.B. Seile	100
(Normen zum Anhang IV der Maschinenrichtlinie: 28)	
	

Zuständigkeit von Dr. Matthias Umbreit
<ul style="list-style-type: none">▪ CEN TC 114 Sicherheit von Maschinen▪ CEN TC 123 Laserbearbeitungsmaschinen▪ CEN TC 143 Werkzeugmaschinen▪ CEN TC 145 Gummi- und Kunststoffmaschinen▪ CEN TC 146 Verpackungsmaschinen▪ CEN TC 151 Bau- und Baustoffmaschinen (teilweise)▪ CEN TC 152 Fahrgeschäfte▪ CEN TC 169 Beleuchtung▪ CEN TC 188 Conveyor belts▪ CEN TC 255 Hand gehaltene nicht elektrische Werkzeuge▪ CEN TC 310 Fortschrittliche Produktionssysteme (Industrieroboter)▪ CENELEC TC 44X Elektrische Ausrüstung von Maschinen (teilweise)▪ CENELEC TC 61 F Hand gehaltene elektrische Werkzeuge


Anschrift CEN-Consultant:

Dr. Matthias Umbreit
Fachausschuss MFS
c/o Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft
Postfach 3780
55027 Mainz

Das Interview führte Detlef Guyot

7. Mündliche Prüfung von Aufsichtspersonen, Teil 2

Auf große Resonanz unter den Aufsichtspersonen auf Probe ist der Artikel „Neue Vortragsleistung bei der mündlichen Prüfung von Aufsichtspersonen“ von Herrn Sedlmeyr im VDRI-Kurier vom Juni 2003 (Heft 15) gestoßen. Herr Sedlmeyr beschrieb seine eigenen Erfahrungen mit den auf der Sitzung der Prüfungskommission 2002 beschlossenen Änderungen beim Vortrag von Aufsichtspersonen auf Probe.

Wie uns der HVBG mitteilte, ist auf der Sitzung der stellvertretenden Prüfungsbeisitzer und Beisitzer der Prüfungskommission für Aufsichtspersonen am 26. Juni 2003 bei dem Ablauf eine Änderung beschlossen worden. Demzufolge soll der Ablauf des Vortrags folgendermaßen strukturiert sein:

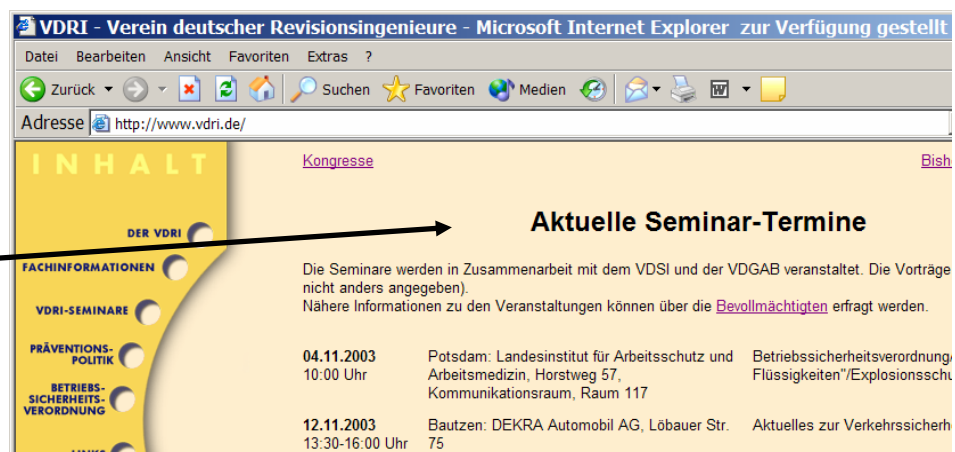
1. Schilderung des Sachverhalts (Worum geht es?)
2. Erläuterung der versicherungsrechtlichen Gründe für die Bearbeitung durch die Berufsgenossenschaft (Worin liegt das Problem?)
3. **Darlegung des sich für die Berufsgenossenschaft ergebenden Lösungsweges und Lösungsvorschlages**

Der unter 3. beschriebene Vortragsteil hat sich geändert. Er lautete früher „Darlegung der sich für die Berufsgenossenschaft ergebenden Fragestellung“.

8. Termine

Arbeitsschutz aktuell	13.10. – 15.10.2004	Wiesbaden
A+A	24.10. – 27.10.2005	Düsseldorf

Seminare-Termine:
Die aktuelle Seminarübersicht finden Sie im Internet unter **www.vdri.de**
→ **seminare**



The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.vdri.de/>. The page content includes a navigation menu on the left with 'VDRI-SEMINARE' highlighted, and a main section titled 'Aktuelle Seminar-Termine'. An arrow points from the text on the left to the 'Aktuelle Seminar-Termine' section.

Aktuelle Seminar-Termine		
Die Seminare werden in Zusammenarbeit mit dem VDSI und der VDGAAB veranstaltet. Die Vorträge nicht anders angegeben). Nähere Informationen zu den Veranstaltungen können über die Bevollmächtigten erfragt werden.		
04.11.2003 10:00 Uhr	Potsdam: Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Horstweg 57, Kommunikationsraum, Raum 117	Betriebssicherheitsverordnung/Flüssigkeiten/Explosionssch
12.11.2003 13:30-16:00 Uhr	Bautzen: DEKRA Automobil AG, Löbauer Str. 75	Aktuelles zur Verkehrssicherh

9. Personelles

Stellvertretender Vorsitzenden des VDRI gewählt



Der VDRI wählte im Rahmen seiner Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2003 Herrn Dr.-Ing. **Reinhard Lux** zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der 46-jährige ist seit 1987 Technischer Aufsichtsbeamter der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Köln, und leitet in der Hauptverwaltung den Fachbereich „Maschinen und Anlagen“. Reinhard Lux ist von Hause Maschinenbauingenieur, studierte an der Ruhr-Universität Bochum und promovierte an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal.

Seine aktuellen Aktivitäten konzentrieren sich auf Projekte des Fachausschusses „Elektrotechnik“ sowie auf die Vermittlung staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften in Schulungsveranstaltungen und Veröffentlichungen. Darüber hinaus ist er in einer Reihe weiterer Fachausschüsse, staatlicher Ausschüsse und in Normungsgremien aktiv. Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Aus- und Weiterbildung Technischer Aufsichtsbeamter.

Auch beim VDSI gab es eine personelle Veränderung des Vorsitzenden:

VDSI



www.vdsi.de

Vorsitzender:

Herr Dr. Udo Weiß

ABB AG Ladenburg

Die FASI (Fachvereinigung Arbeitssicherheit), bestehend aus VDGAB, VDRI und VDSI hat einen neuen Geschäftsführer:

FASI



www.fasi.de

Geschäftsführer:

Herr Wulf Hameister

Vom VDGAB erreichte uns folgende Pressemeldung:



Erstmalig übernimmt eine Frau den Vorsitz des VDGAB

Die Mitgliederversammlung des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten e. V. (VDGAB) wählte am 29.10.2003 zur neuen Vorsitzenden **Frau Dr. Eleftheria Lehmann**, Präsidentin der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW. Seit über 25 Jahren engagiert sich die promovierte Chemikerin für den Arbeitsschutz. Information, Beratung und Unterstützung der betrieblichen Akteure stehen im Mittelpunkt ihrer Bemühungen um eine gesündere Arbeitswelt. In nationalen und europäischen Gremien setzte sich Dr. E. Lehmann für den Verankerung eines umfassenden Arbeitsschutzverständnisses und die Entwicklung praktikabler Lösungen für kleine und mittlere Betriebe. Als stellvertretenden Vorsitzenden wählten die Mitglieder **Herrn Klaus Lemanski**, Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Essen, als Schatzmeister **Herrn Regierungsgewerbeinspektor Walter Schlummer**, Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Essen. Die Mitgliederversammlung dankte dem ausscheidenden Vorstand, insbesondere dem bisherigen Vorsitzenden, **Herrn Ministerialdirigent Albracht**, für seinen vierzehnjährigen erfolgreichen Einsatz im Vorstand des VDGAB. Herr Albracht hat inzwischen eine neue Aufgabe in der ILO übernommen, für die ihm die Mitglieder viel Erfolg wünschen.

Neue Kontaktadresse des VDGAB ab 01.01.2004:

Frau Dr. Eleftheria Lehmann
Vorsitzende des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten e.V.
c/o Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW
Ulenbergstr. 127-131
40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 3101 - 1149
Fax: 0211 / 3101 - 1186
Internet: www.vdgab.de
e-mail: Lehmann@VDGAB.de

Der VDRI-Kurier gratuliert recht herzlich und wünscht viel Erfolg im Dienste von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.